

Unternehmensgründung in Japan

ZWEIGNIEDERLASSUNG

Was ist eine Zweigniederlassung (Shiten)?

Die Zweigniederlassung kann als Erweiterung des Repräsentanzbüro gesehen werden, da Sie aus rechtlicher Sicht ebenfalls keinen Körperschaftsstatus hat (die Besteuerung erfolgt aber im Wesentlichen wie bei einer Körperschaft), es aber dennoch der Muttergesellschaft ermöglicht, eine Geschäftstätigkeit in Japan aufzunehmen. Dadurch, dass sie nicht dem Verkaufsverbot unterliegt und somit nach japanischem Recht als ‚Direct Investment‘ eingestuft wird, ist der Registrierungsprozess allerdings etwas aufwendiger als der des Repräsentanzbüros.

Gründungsschritte:

1. Bestimmung eines lokalen Repräsentanten
2. Überprüfung des Gesellschaftsnamens beim Legal Affairs Bureau
3. Erstellung einer beeideten Erklärung über die Satzung der ausländischen Muttergesellschaft, auf der die Unterschrift des Vertreters der Zweigniederlassung beglaubigt werden muss
4. Ernennung eines in Japan ansässigen Zweigniederlassungsleiters in der beeideten Erklärung
5. Abgabe des Registrierungsantrages beim Legal Affairs Bureau (Gründungsdatum)
6. Bescheinigung der Registrierung

Weitere wichtige Punkte:

- Da es sich bei der Zweigniederlassung nicht um eine juristische Körperschaft handelt und die Muttergesellschaft für alle Schulden haftet, sind keine Kapitalanforderungen zu erfüllen.
- Ab der Beglaubigung der Unterschrift auf der beeideten Erklärung beträgt die für die Registrierung der Zweigniederlassung benötigte Zeit ca. 1 Monat.
- Trotz mangelndem Körperschaftsstatus dürfen Zweigniederlassungen Konten eröffnen und Grundstücke pachten; allerdings haftet die Muttergesellschaft vollumfänglich mit für die Zweigniederlassung.
- Es ist zu beachten, dass die Umwandlung in eine Kapitalgesellschaft nicht möglich ist.



Kontakt:

DEInternational
German Chamber of Commerce and
Industry in Japan
Sanbancho KS Bldg., 5F, 2-4 Sanbancho,
Chiyoda-ku
102-0075 Tokyo, Japan
info@deinternational.jp